

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation der SVP-Fraktion „Staatliche Pensionskassenregelung für höhere Kader in Baselland“**

Datum: 25. August 2009

Nummer: 2009-173

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/173

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 25. August 2009

betreffend Beantwortung der Interpellation der SVP-Fraktion „Staatliche Pensionskassenregelung für höhere Kader in Baselland“

1. Text der Interpellation

Am 11. Juni 2009 reichte die SVP-Fraktion die [Interpellation](#) „Staatliche Pensionskassenregelung für höhere Kader in Baselland“ ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Dem Jahresbericht der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) ist u.a. auf Seite 95 zu entnehmen, dass in der BLKB eine spezielle Vorsorgeeinrichtung nur für das höhere Kader existiert. Dies verwundert, weil alle Angestellten der Kantonalbank an sich in der ordentlichen Pensionskasse des Kantons versichert sind und die Leistungen der Basellandschaftlichen Pensionskasse allgemein als sehr fortschrittlich anerkannt werden.

Dem Vernehmen nach handelt es sich beim höheren Kader um eine spezielle, zusätzliche Vorsorgeeinrichtung für hohe Einkommen. Dies wirft doch einige Fragen bezüglich der Pensionskassenregelungen der BLKB auf. Zum Beispiel:

- *Ist es richtig, dass die BLKB als Arbeitgeber für ohnehin schon lohnmässig bevorzugte Mitarbeiter zweimal Pensionskassen-Beiträge leistet, einmal in der ordentlichen und das andere Mal in der zusätzlichen Vorsorgeeinrichtung für höhere Kader?*
- *Und welche Lohnbestandteile, die nicht durch die ordentliche Pensionskasse abgedeckt werden, sind durch diese zusätzliche Vorsorgeeinrichtung versichert?*
- *Gibt es in der kantonalen Verwaltung und in den öffentlich-rechtlichen Anstalten wie Gebäudeversicherung, Pensionskasse, Sozialversicherungsanstalt. etc. ähnliche Pensionskassenmodelle für das höhere Kader?*

Der Regierungsrat wird um Auskunft zu diesen Fragen gebeten.

2. Einleitende Bemerkungen

Der Landrat erteilte der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) mit Verabschiedung des BLPK Dekrets¹ die Möglichkeit, abweichende Vorsorgepläne anzubieten. Dies entsprach dem ausdrücklichen Wunsch verschiedener angeschlossener Arbeitgeber. Beispielsweise haben fünf Gemeinden mittels Gemeindeinitiative² eine erhöhte Flexibilität der BLPK gefordert. Ursachen für den damalige Mangel an Flexibilität waren gesetzliche Angebotsschranken, die der BLPK auferlegt waren: Bis Ende 2004 unter dem Regime der alten Statuten durfte die BLPK nur den im Dekret festgelegten und prinzipiell nicht veränderbaren Vorsorgeplan anbieten. Mit der Totalrevision der Statuten hat der Landrat dem Hauptanliegen der Arbeitgeber Folge geleistet und die Flexibilität im Angebot der BLPK ausdrücklich³ erhöht.

Erhöhte Risiken durch neue Vorsorgepläne entstehen der BLPK nicht. In der Landratsvorlage (2003-213) ist dazu festgehalten: „Die Definition neuer Vorsorgepläne wird unter Berücksichtigung der Kundenwünsche in engster Zusammenarbeit mit Versicherungsexperten entwickelt. Der Verwaltungsrat soll die Kompetenz haben, die dazu gehörenden Reglemente zu erlassen. Die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Versicherungsexperten und Verwaltungsrat gewährleistet eine effiziente, insbesondere auch dem Sicherheitsbedürfnis einer Pensionskasse entsprechende Entwicklung von bedarfsorientierten Vorsorgeplänen. Das Sicherheitsbedürfnis wird durch die fachmännische Begleitung der Versicherungsexperten gewährleistet. Sie übernehmen im versicherungstechnischen Bereich auch eine Aufsichtsfunktion. Im Extremfall haben sie das Recht und die Pflicht, finanziell riskante Vorsorgepläne abzulehnen bzw. der Aufsichtsbehörde zu melden.“

Den ersten alternativen Vorsorgeplan hat die BLPK bereits im Jahr 2005 entwickelt. Die Einführung dieser Vorsorgepläne machte auch organisatorische Anpassungen notwendig. Unter anderem wurden die getrennte Rechnungsführung eingeführt und verschiedene Reglemente erarbeitet bzw. angepasst. Die damit verbundene Dekretsrevision wurde vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft am [29. November 2007](#) beschlossen (Landratsvorlage [2007-184](#)).

Vorsorgepläne im Beitragsprimat sind insbesondere für häufig schwankende Lohnanteile zweckmässig. Einerseits sinkt in diesen Fällen der administrative Aufwand für die BLPK. Andererseits fallen im Beitragsprimat die für die Vorsorgepläne im Leistungsprimat typischen Lohnerhöhungsbeiträge nicht an, die bei der BLPK bekanntermassen strukturell ungenügend finanziert sind.

Transparenz über diese alternativen Vorsorgepläne ist gewährleistet: Die BLPK publiziert seit 2005 in ihren Geschäftsberichten die wesentlichen Merkmale der neuen Vorsorgepläne.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Ist es richtig, dass die BLKB als Arbeitgeber für ohnehin schon lohnmässig bevorzugte Mitar-*

¹ Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse; SGS 834.2; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

² Nichtformulierte Gemeindeinitiative „Änderung der Rechtsform bzw. Verselbständigung der BLPK“, eingereicht von Aesch, Muttenz, Oberwil, Pratteln und Reinach am 10. April 2000.

³ Ein Antrag, der diese Flexibilität einschränken wollte, wurde abgewiesen.

beiter zweimal Pensionskassen-Beiträge leistet, einmal in der ordentlichen und das andere Mal in der zusätzlichen Vorsorgeeinrichtung für höhere Kader?

Antwort des Regierungsrats:

Nein. Eine doppelte Versicherung des gleichen Lohnsubstrats ist ausgeschlossen. Es sind aufeinander abgestimmte Grenzen für die beiden Pläne festgelegt worden. Folgendes Beispiel soll die Abstimmung zwischen den Vorsorgeplänen veranschaulichen:

Das Einkommen eines Mitarbeitenden setzt sich wie folgt zusammen:

- Fixlohn: 65'000 Franken
- Variable Lohnanteile (theoretisch jedes Jahr unterschiedlich hoch)

Die Vorsorgepläne für den Mitarbeitenden werden wie folgt abgegrenzt:

- Vorsorgeplan Leistungsprimat (Basisplan): Lohn bis 60'000 Franken
- Vorsorgeplan Beitragsprimat (Zusatzplan): Lohn ab 60'000 Franken und alle variablen Lohnanteile

Dieses System wird die BLPK auch künftig beibehalten. Eine Doppelversicherung von Lohnbestandteilen ist weder in Planung noch wird sie von den Arbeitgebern gewünscht.

2. Und welche Lohnbestandteile, die nicht durch die ordentliche Pensionskasse abgedeckt werden, sind durch diese zusätzliche Vorsorgeeinrichtung versichert?

Antwort des Regierungsrats:

Wie in Antwort zu Frage 1 erwähnt werden die verschiedenen Vorsorgepläne mittels eindeutiger, betragsmässiger Limiten abgegrenzt. Die BLKB hat einen Maximalbetrag für die Versicherung im Leistungsprimat definiert und die darüber hinausgehenden Lohnbestandteile (inkl. variable Lohnbestandteile) dem Beitragsprimat unterstellt. Das gesamte, versicherbare Einkommen im Leistungs- und Beitragsprimat hat die BLKB zudem unterhalb der zulässigen Limiten gemäss BLPK Dekret und Bundesrecht festgelegt. Entsprechend reduzieren sich auch die Risiken für die BLPK und für den Kanton als Garantiegeber.

3. Gibt es in der kantonalen Verwaltung und in den öffentlich-rechtlichen Anstalten wie Gebäudeversicherung, Pensionskasse, Sozialversicherungsanstalt etc. ähnliche Pensionskassenmodelle für das höhere Kader?

Antwort des Regierungsrats:

Nein. Für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gilt zwingend der Vorsorgeplan gemäss BLPK Dekret. Mit Ausnahme der Basellandschaftlichen Kantonalbank hat keine andere öffentlich-rechtliche Anstalt Vorsorgepläne für das höhere Kader abgeschlossen.

Liestal, 25. August 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Wüthrich

Der 2. Landschreiber:

Achermann